

# Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus

EuTerrorÜbkG

Ausfertigungsdatum: 28.03.1978

Vollzitat:

"Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des  
Terrorismus vom 28. März 1978 (BGBl. 1978 II S. 321)"

## Fußnote

Textnachweis ab: 1. 4.1978

## Art 1

Dem in Straßburg am 27. Januar 1977 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten  
Europäischen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus wird zugestimmt. Das  
Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

## Art 2

Bei der Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung ist eine schwere Gewalttat im  
Sinne des Artikels 2 Abs. 1 des Übereinkommens oder eine schwere Straftat im Sinne  
des Artikels 2 Abs. 2 des Übereinkommens nicht als eine politische Straftat, als  
eine mit einer solchen zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen  
beruhende Straftat anzusehen, wenn die Tat bei Abwägung aller Umstände, insbesondere  
der Beweggründe des Täters sowie der Art ihrer Ausführung und ihrer verschuldeten  
Auswirkungen, kein angemessenes Mittel ist, das mit ihr erstrebte Ziel zu erreichen.  
Dies ist in der Regel der Fall,

1. wenn durch die Tat der Tod oder eine schwere Körperverletzung (§ 224 StGB) des  
Opfers verursacht,
2. wenn durch die Tat das Leben oder die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen  
gefährdet oder
3. wenn die Tat grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln begangen  
worden ist.

## Art 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses  
Gesetzes feststellt.

## Art 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 11 Abs. 2 oder Abs. 3 für die  
Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.